

# Laufzettel Kündigung Kleingarten

## Kündigung

- Kündigung Vereins- und Verbandsmitgliedschaft (postalisch gerichtet an den KGV "Vorwärts" Glesien e.V., An den Kleingärten 30, 04435 Schkeuditz / OT Glesien); beide Kündigungen in einem Dokument => Achten Sie bitte **vollständige Angaben** von Absender, Empfänger, Gartennummer, Datum der Kündigung und vergessen Sie Ihre Unterschrift nicht. Das **Kündigungsschreiben** kann vorab per Mail übersandt werden; bedarf jedoch zur Wirksamkeit der Zustellung **im Original (Schriftformerfordernis)**
- Ist die Wertermittlung Ihrer Parzelle älter als 1 Jahr, muss diese erneuert bewertet werden. Füllen Sie hierzu bitte den **Antrag auf Wertermittlung (beide** Formulare!) aus und senden Sie diesen vorab dem Verein zu, damit ein Wertermittler beauftragt werden kann. Die Kosten für die Wertermittlung betragen 60,00 €, welche durch Sie zu leisten sind.
- Möglichst einen Nachfolger für Ihren Garten finden; der Nachfolger muss vorab einen **Aufnahmeantrag/Bewerbung** und das **Formular zur DSGVO** ausfüllen, ein kleines Bewerbungsanschreiben (warum, weshalb etc.) und uns zur Prüfung zusenden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag des von Ihnen akquirierten Nachfolgers!

## Bei positivem Bescheid hierüber sodann

1. Termin mit Vorstand vereinbaren zum Abschluss Pachtvertrag mit Neupächter; nur mit diesem ist ein ggf. bereits abgeschlossener Kaufvertrag Ihrerseits gültig! Gegebenenfalls Vereinbarung eines Aufhebungsvertrages.
2. Kaufvertrag in Kopie für Verein
3. Tagaktuelle Zählerstandablesung
4. Sofern Ihre Gartenlaube größer als 24 m<sup>2</sup> ist bzw. weitere überdachte Fläche vorhanden sein sollte und Sie hierzu bereits Steuern an die Stadtkämmerei Schkeuditz entrichten, sollten Sie diese nach Vollzug Kaufvertrag/Abschluss neuer Pachtvertrag mit Nachpächter hierüber informieren und den Namen sowie die Kontaktdaten des Neupächters mitteilen.
5. Der wirksame Kündigungstermin gilt als Rückgabetermin. Bis zum Rückgabetermin ist der gekündigte Kleingarten zu räumen und in einem verpachtbaren und bewirtschaftungsfähigen Zustand zu versetzen. Die Räumung umfasst die Entfernung und Entsorgung der nicht mehr nutzbaren Gartenlaube sowie anderer Baulichkeiten, kranker Bäume, Unkraut, Gerümpel und aller Gegenstände, die nicht der kleingärtnerischen Tätigkeit im Sinne des BKleinG dienen. Dies gilt auch für das in der Gartenlaube vorhandene Inventar, sofern der Nachpächter nicht verfügbar bzw. zur Übernahme nicht bereit ist.

Steht zur Übernahme des gekündigten Kleingartens kein Nachpächter fest, ist der abzugebende Pächter verpflichtet, über den Pachtzeitraum hinaus, den Kleingarten grundgepflegt zu halten. Grundgepflegt bedeutet, das Verhindern einer Verwilderung sowie das Sauberhalten der angrenzenden Wege. Ein Nachpächter oder der Ablauf von Zwei Jahren löst ihn von dieser Pflicht ab.

Je nach Zustand der Parzelle und der Baulichkeit, **KANN** ein Kleingarten dem Verein überlassen werden. Dies setzt allerdings einen „ohne **Einschränkungen**“ weiterverpachtbaren Zustand voraus! Alle Auflagen aus der Wertermittlung und der Kleingartenordnung müssen erfüllt sein!

## § 2 Pachtdauer und Kündigung

- (1) ... Der Pachtvertrag endet spätestens mit Beendigung des Zwischenpachtvertrags. Stirbt der Kleingärtner, endet der Unterpachtvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt.
- (2) Haben Eheleute/ eingetragene Lebenspartnerschaften den Unterpachtvertrag gemeinschaftlich geschlossen, wird er beim Tode eines Partners mit dem überlebenden Partner fortgesetzt. Erklärt der überlebende Partner binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verpächter, dass er den Unterpachtvertrag nicht fortsetzen will, endet dieser am Ende des folgenden Monats.
- (3) Die Neuverpachtung ist ausschließlich Angelegenheit des Verpächters oder seines Bevollmächtigten. Die Kinder des Pächters können bevorzugt berücksichtigt werden, wenn diese die Mitgliedschaft im Verein erworben haben und wenn durch diese eine ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung und Bewirtschaftung gewährleistet wird sowie keine anderen zwingenden Gründe dagegen sprechen.
- (4) Das Pachtjahr beginnt mit dem 1. Dezember und endet mit dem 30. November eines jeden Kalenderjahres. Die Kündigung durch den Pächter kann jeweils nur zum Ende des Pachtjahres erfolgen und muss dem Verpächter spätestens am dritten Werktag des Monats Juli des betreffenden Jahres schriftlich vorliegen. Die Kündigung des Unterpachtvertrags durch den Pächter löst keine Entschädigungsverpflichtung des Verpächters aus. Die Kündigung durch den Verpächter richtet sich nach den Bestimmungen des BKleingG. Kündigungen und Abmahnungen können sowohl vom Verband als Verpächter als auch vom Verein aufgrund der Verwaltungsvollmacht ausgesprochen werden.